

Justizvollzug

Besonders gesicherter Haftraum

Verfahren

Bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum muss es sich um eine *ultima ratio*-Maßnahme handeln. Sie darf nur angeordnet werden, wenn im Einzelfall konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der betroffenen Person oder Dritter bestehen und mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen. Sie ist auf die kürzest mögliche Dauer zu begrenzen und unverzüglich zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen entfallen. Sie dient ausschließlich der Beherrschung einer akuten Gefahrenlage und darf weder Behandlungs- noch Disziplinierungszwecken dienen. Die Maßnahme ist fortlaufend auf Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Rahmen einer individuellen Risikobewertung zu prüfen.

Liegt ein fortdauernder psychischer Krisenzustand vor, sind geeignete Maßnahmen, insbesondere psychiatrische und psychologische, einzuleiten, mit dem Ziel, die betroffene Person so schnell wie möglich in eine weniger eingriffsintensive Unterbringungsform zu überführen.

Bei Suizidgefahr soll auf eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum grundsätzlich verzichtet werden. Vielmehr sollen Räume genutzt werden, deren bauliche Gestaltung geeignete Kontrollmöglichkeiten durch die Bediensteten und gleichzeitig eine belastungsarme Unterbringungsmöglichkeit für den suizidgefährdeten Gefangenen sicherstellt.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum soll eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde schnellstmöglich greifen. Auch bei erteilter Zustimmung soll die Maßnahme spätestens nach 48 Stunden Unterbringungsdauer einer richterlichen Entscheidung bedürfen.

Ausstattung und bauliche Gegebenheiten

Ein besonders gesicherter Haftraum soll seiner besonderen Zweckbestimmung entsprechend grundsätzlich großzügiger dimensioniert sein als ein regulärer Einzelhaftraum. Seine Größe hat den spezifischen Anforderungen angemessen Rechnung zu tragen und muss insbesondere in Ausnahmesituationen – etwa bei einem Zugriff durch Bedienstete oder bei medizinischen bzw. therapeutischen Maßnahmen – hinreichenden Bewegungsraum bieten. Zudem soll er auch eine Unterbringung ermöglichen, die dem psychischen Wohlbefinden förderlich ist.

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung und der Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen. Diese sollen grundsätzlich mit einem Lichtschalter ausgestattet sein, der den untergebrachten Personen eine eigenständige Bedienung ermöglicht und nicht von außen ausgeschaltet werden kann. Zudem sind sie mit einer Matratze, einer Decke, einer Kopfunterlage und einer Sitzgelegenheit in üblicher Höhe auszustatten. Erfolgt ein kurzfristiger Entzug oder Herausnahme von Bestandteilen der Grundausstattung ist dies lückenlos zu dokumentieren, umfassend und nachvollziehbar schriftlich zu begründen sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Darüber hinaus ist im besonders gesicherten Haftraum eine hygienische Mindestausstattung vorzusehen, die den grundlegenden Bedürfnissen der untergebrachten Person gerecht wird. Materialien, Oberflächen und sanitäre Einrichtungen sind derart auszugestalten, dass sie durchgehend hygienischen Anforderungen entsprechen.

In allen besonders gesicherten Hafträumen ist ein natürlicher Lichteinfall sicherzustellen. Dabei sind die Fenster so auszugestalten, dass ein unberechtigter Einblick von außen verhindert wird, zugleich jedoch die Möglichkeit des Ausblicks nach draußen gewährleistet ist. Zudem soll den darin untergebrachten Personen ermöglicht werden, die Uhrzeit und das Datum einzusehen, sodass sie sich zeitlich orientieren können.

Schutz der Intimsphäre

Als Bekleidung im besonders gesicherten Haftraum soll grundsätzlich die reguläre Anstaltskleidung ausgehändigt werden. Der Entzug der regulären Anstaltskleidung ist ausschließlich nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher Umstände des Einzelfalles und nur im eng begrenzten Ausnahmefall einer akuten Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung zulässig;¹ er ist detailliert zu begründen. In einem solchen Fall ist der

¹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

betroffenen Person unverzüglich eine geeignete, angemessene und blickdichte Ersatzbekleidung zur Verfügung zu stellen. Das Entziehen jeglicher Kleidungsstücke im Rahmen einer Unterbringung mit permanenter Überwachung ist zu unterlassen.²

Zur Wahrung der Intim- und Privatsphäre soll ebenfalls vermieden werden, die betroffenen Personen während der Benutzung der Toilette zu beobachten. Im Falle einer Videoüberwachung soll die Kamera so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen. Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, soll ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen. Bei Gefangenen, deren amtlicher Personenstandseintrag divers ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält, soll bei berechtigtem Interesse deren Wunsch entsprochen werden, die Überwachung Bediensteten eines bestimmten Geschlechts zu übertragen.

Dokumentation

Bei jeder Anordnung einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sind die hierfür maßgeblichen Gründe vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren sowie inhaltlich auszuformulieren. Insbesondere ist darzulegen, welche milderer Mittel zuvor geprüft wurden und aus welchen konkreten Gründen diese nicht geeignet oder nicht ausreichend waren. Es ist erforderlich, dass die Dauer und Gründe der durchgeführten Maßnahme systematisch statistisch erfasst und regelmäßig ausgewertet werden, um Transparenz, Verhältnismäßigkeit und wirksame Kontrolle zu gewährleisten.

Erfolgt die Unterbringung aufgrund einer angenommenen Suizidgefahr, ist ausdrücklich zu begründen, weshalb diese Maßnahme im Vergleich zu anderen in Betracht kommenden Optionen besser geeignet ist, der Suizidgefahr entgegenzuwirken.

Die Unterbringung ist umfassend zu dokumentieren. Dazu gehören die Anordnung selbst, die Entscheidungsgründe, welche milderer Maßnahmen im Vorfeld erwogen wurden und warum sie nicht in Betracht kamen, die Überwachung der Maßnahme, die Beteiligung ärztlicher und psychologischer Fachkräfte sowie deren medizinische Einschätzungen. Zudem sind die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, Entscheidungen über ihre Fortdauer sowie sämtliche relevanten Befunde und Besuche des Personals lückenlos festzuhalten.

Nach Beendigung der Unterbringung ist der untergebrachten Person eine Nachbesprechung anzubieten; dabei ist u.a. auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen.

Betreuung

Bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum und der damit verbundenen Isolierung sind eine engmaschige Betreuung und eine medizinische Überwachung unerlässlich. Es sind begleitende Maßnahmen sicherzustellen, die gesundheitlichen Folgewirkungen entgegensteuern. Dazu gehören insbesondere regelmäßige, strukturierte und persönliche Kontakte sowie eine engmaschige medizinisch-psychologische Betreuung. Im Bedarfsfall ist auch eine psychiatrische Versorgung sicherzustellen.

Den Betroffenen soll täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden. Findet eine Einschränkung der Bewegung im Freien statt, ist dies ausschließlich in zwingend erforderlichem Umfang zulässig und bedarf einer individuellen Begründung und einer lückenlosen nachvollziehbaren Dokumentation.

Durchsuchung mit Entkleidung

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.³ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.⁴ Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung unter

² BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32; EGMR, Urteil vom 7.07.2011, Hellig./Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 20999/05, Rn. 56 f.

³ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16.

Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann.

Im Falle einer Durchsuchung mit Entkleidung sollen die Gründe für die Entkleidung nachvollziehbar dokumentiert werden. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, z.B. in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt. Nicht gleichgeschlechtliche Bedienstete dürfen hierbei nicht anwesend sein.

Duschen

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sollen die Möglichkeit haben, auf Wunsch alleine zu duschen. In Gemeinschaftsduschräumen soll zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

Einsicht in den Toilettenbereich

Bedienstete sollen sich, insbesondere dann, wenn sich in dem Haftraum eine Toilette offen im Raum befindet, vor dem Betreten in geeigneter Weise bemerkbar machen. Der betroffenen Person soll die Möglichkeit gegeben werden, darauf hinzuweisen, dass sie ggf. gerade die Toilette benutzt.

Einzelhaft

Um die negativen Auswirkungen der Einzelhaft auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen abzumildern, soll ihnen ausreichend Gelegenheit zu Kontakt zu anderen Personen (z.B. durch erweiterte Besuchszeiten) und zu sinnvoller Betätigung gegeben werden. Auch sind Betroffene regelmäßig psychiatrisch oder psychologisch zu betreuen. Dies soll in einem angemessenen und vertraulichen Rahmen stattfinden.

Eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung inkl. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft).⁵

Fixierung

Fixierungen⁶ sind lediglich als *ultima ratio* und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Für eine möglichst schonende Durchführung einer Fixierung ist ein Bandagen-System zu verwenden. Zur Wahrung des Schamgefühls soll die fixierte Person angemessen bekleidet werden. Es ist eine regelmäßige ärztliche Kontrolle zu gewährleisten. Die fixierte Person muss zudem ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Eins-zu-eins-Betreuung). Für eine nicht nur kurzfristige Fixierung ist eine richterliche Entscheidung erforderlich.⁷ Die Maßnahme soll mit der betroffenen Person nachbesprochen werden.⁸ Außerdem ist sie nach Beendigung der Maßnahme auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen.⁹

Bei jeder Fixierung sollen die Gründe für die Maßnahme schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderer Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb diese gescheitert sind.

Größe von Hafträumen

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhafteraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm¹⁰ zuzüglich eines gesondert ausgewiesenen Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass der

⁵ Regel 43 Abs. 1 der Nelson-Mandela-Regeln mit den Verboten a) der unausgesetzten Einzelhaft, also einer Einzelhaft von unbestimmter Dauer, und b) der Langzeit-Einzelhaft, d.h. einer Einzelhaft von über 15 Tagen; Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, 05.08.2011, A/66/268, Rn. 26: Der UN-Sonderberichterstatter über Folter betrachtet dies als den Zeitpunkt, ab dem mögliche irreversible Folgen für die betroffene Person entstehen.

⁶ Definition: Siehe unter VIII 2.6 - Fixierung.

⁷ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 69.

⁸ DGPPN (2018): S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“.

⁹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 85.

¹⁰ 6 qm stellen den absoluten Mindeststandard dar. Kleinere Hafträume verstoßen nach Auffassung der Nationalen Stelle gegen Art. 1 des Grundgesetzes. Darüberhinausgehende gesetzliche Anforderungen sind zu beachten und werden begrüßt.

Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.

Kameraüberwachung

In Justizvollzugsanstalten soll eine Kameraüberwachung nur erfolgen, wenn sie im Einzelfall zum Schutz der Person unerlässlich ist. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sollen nachvollziehbar und vollständig dokumentiert werden. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

Mehrfachbelegung von Hafträumen ohne abgetrennte Toilette

Hafträume, in denen mehr als eine Person untergebracht wird, müssen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹¹ über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen. Eine Unterbringung ohne eine solche Abtrennung verstößt gegen die Menschenwürde.

Nutzung von Absonderungsräumen

Sind zusätzlich zu dem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände weitere Absonderungsräume vorhanden, deren Ausstattung einem besonders gesicherten Haftraum entspricht, müssen dieselben Voraussetzungen für die Unterbringung erfüllt sein. Darüber hinaus muss eine umfassende Dokumentation erfolgen, die der für den besonders gesicherten Haftraum entspricht.

Respektvoller Umgang

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört auch, dass sie grundsätzlich mit „Sie“ angesprochen werden und sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

Türspione und Sichtfenster

Mit Ausnahme von Beobachtungsräumen sollen Türspione und Sichtfenster blickdicht gemacht werden, um die Privatsphäre der untergebrachten Personen zu schützen.

Übersetzung bei ärztlichen Gesprächen

Bei Gesprächen, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt, muss die Vertraulichkeit gewahrt sein. Zudem müssen Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übersetzt werden. Bei Verständigungsschwierigkeiten ist ein Dolmetscherdienst in Anspruch zu nehmen. Die Übersetzung durch Mitgefangene oder nichtärztliches Personal der Einrichtung ist ungeeignet.

Umgang mit vertraulichen medizinischen Informationen

Um die Vertraulichkeit medizinischer Informationen zu wahren, sind Hinweise, z.B. auf Infektionskrankheiten, ausschließlich in der Krankenakte, nicht aber in der Gefangenenpersonalakte, zu vermerken. Dadurch wird sichergestellt, dass ausschließlich medizinisches Personal, nicht jedoch der Allgemeine Vollzugsdienst, Kenntnis darüber erhält.

Zustand von Hafträumen

In Justizvollzugsanstalten ist Gefangenen in ihrem Haftraum Zugang zu natürlichem, ungefiltertem Licht zu gewähren. Der Blick ins Freie darf nicht durch undurchsichtige Plexiglasscheiben oder ähnliches verhindert werden.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.